



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Kirchs Schlag bei Linz vom 07.09.2023 mit der eine Wassergebührenordnung für die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Kirchs Schlag bei Linz erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 idGF., sowie des § 17 Absatz 3 Z. 4 FAG 2017, BGBl. Nr. 116/2016 idGF., wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Kirchs Schlag bei Linz (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3 exkl. MWSt.

ab 01.01.2024 **16,68 Euro**

mindestens jedoch

ab 01.01.2024 **2.502,00 Euro**

(2) Für landwirtschaftliche Betriebe wird die Anschlussgebühr gleichfalls nach der Größe der bebauten Fläche berechnet. Ausgenommen sind jedoch Stallungen, bebaute Flächen, die für die Futterablagerung und landwirtschaftlichen Bevorratung sowie zum Abstellen landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte dienen.

(3) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.

Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Bei Dach- und Kellergeschoßen sowie bei Dachräumen wird nur die bebaute Fläche der für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebauten Räume (dazu zählen insbesondere Kellerstüberl, Wintergärten,

Balkon- und Loggia-Verglasungen, Wellness- und Fitnessräume) in die Bemessungsgrundlage einbezogen.



Kraftfahrzeuggaragen, egal ob diese im Gebäude untergebracht, angebaut oder freistehend sind, sind in die Bemessungsgrundlage einzurechnen.

(4) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke (je eigene Parzelle) wird mit der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 festgesetzt.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch oder bei Änderung des Verwendungszweckes ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Absatz 3 gegeben ist. Jedoch nur soweit, als die einer seinerzeit entrichteten Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

(1) Die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungsanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von den betreffenden Grundstückseigentümern unter Zugrundelegung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der einzelnen Baulose bzw. Nebenstränge der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von Amtswegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung von Amtswegen zurückzuzahlen.

§ 4 Wasserbezugsgebühren

(1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine Wassergebühr (Wasserzins) zu entrichten. Diese beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern pro Kubikmeter

ab 01.10.2024 1,54 Euro/m³

(2) Für die Berechtigung zum Wasserbezug wird für alle an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, neben der Wasserbezugsgebühr eine Grundgebühr eingehoben. Die jährliche Grundgebühr beträgt je Wasseranschluss, bei Objekten mit mehreren Wohnungen jedoch je angefangene 4 Wohnungen, wobei es ohne Belang ist ob diese Wohnungen tatsächlich benützt werden

ab 01.01.2024 66,11 Euro

(3) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(4) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt jährlich

a) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit (Rohbau) errichtet wird, bis zu 150 m² Flächenausmaß der sich aus den baubehördlichen genehmigten Bauplänen ergebenden Bemessungsgrundlage im Sinne des § 2 Absatz 3

ab 01.01.2024101,05 Euro

für jeden weiteren Quadratmeter

ab 01.01.20240,74 Euro

b) Die Wasserentnahme aus Hydranten ist abgesehen zur Brandbekämpfung oder zur unmittelbaren Gefahrenabwehr durch Feuerwehren oder andere öffentlich-rechtliche Einsatzorganisationen nur im öffentlichen Interesse und mit Zustimmung der Gemeinde Kirchschatz als Betreiberin der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zulässig.

Die Wasserbezugsgebühr aus Hydranten beträgt pro Kubikmeter ab

01.01.20242,31 Euro

(5) Wird der Wasserleitungsanschluss während des Verrechnungsjahres hergestellt, so beträgt sowohl die Grundgebühr als auch die Wassergebührenpauschale für jeden vollen Monat ein Zwölftel des jeweiligen Jahresbetrages.

§ 5 Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Wasserleitung wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt je m² des unbebauten Grundstückes
ab 01.01.2024..... **0,13 Euro**

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruches

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Absatz 5 lit. a) oder b) entsteht mit der Einbringung der Bauanzeige bzw. mit der Erteilung der Baubewilligung.

(3) Die Grundgebühr und die Wassergebührenpauschale ist vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

(4) Die Wasserbezugsgebühr ist am 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten. Am 15. Februar, 15. Mai sowie 15. August eines jeden Jahres wird eine Vorauszahlung in der Höhe des durch vier geteilten Jahresverbrauches der Vorjahresabrechnung eingehoben.

§ 7

Exklusivgebühr

Den in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätzen wird die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer zugeschlagen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01.10.2023 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister



(Michael Mair BSc)